



Prof. Dr. Rolf Jox

Satelliten-Symposium

„Gewalt in der Pflege – vermeidbar?“

Statement aus juristischer Sicht

Prof. Dr. Rolf Jox

## Satelliten-Symposium

### „Gewalt in der Pflege – vermeidbar?“

1. Allgemeine Aspekte bei Gewalt in der Pflege
2. Strafrechtliche Aspekte
3. Zivilrechtliche Aspekte
4. Juristische Konsequenzen in den beiden Fällen?

Zu 1.:

- Körperliche, psychische Gewalt  
Definition: Unter Gewalt ist „jedes Mittel zu verstehen, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines anderen durch ein gegenwärtiges empfindliches Übel eine Zwangswirkung ausgeübt wird.“ (Schönke/Schröder-Eisele, StGB, Kommentar, Verlag C. H. Beck, 30. Auflage, München 2019, Vorbemerkungen zu den §§ 234 bis 241a Rn. 6 ff..)
- Verübt durch KlientInnen, Pflegepersonal, Angehörige
- Formen von Gewalt: u.a. FEM (Freiheitsentziehende Maßnahmen)

Prof. Dr. Rolf Jox

## Satelliten-Symposium

### „Gewalt in der Pflege – vermeidbar?“

#### Zu 2.: Strafrechtliche Aspekte

- Allgemein: Die Voraussetzungen der Strafbarkeit müssen erfüllt sein: Straftatbestand erfüllt, Rechtswidrigkeit, Schuld
- In Betracht kommende Straftatbestände:

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit: u.a. Körperverletzung, Gefährliche Körperverletzung

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: u.a. sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, sexuelle Belästigung

Beleidigung: u.a. Beleidigung, Verleumdung

Straftaten gegen die persönliche Freiheit: u.a. Freiheitsberaubung, Nötigung

- Rechtswidrigkeit: u.a. Notwehr? Rechtfertigung von FEM?
- Schuld: Schuldunfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit?

Prof. Dr. Rolf Jox

## Satelliten-Symposium

„Gewalt in der Pflege – vermeidbar?“

Zu 3.: Zivilrechtliche Aspekte

In Bezug auf die MitarbeiterInnen

- In Betracht kommen (arbeits-)vertragliche Ansprüche/Konsequenzen wegen Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten – Abmahnung, Kündigung
- Ggf. Schadensersatzansprüche aus vertraglicher wie deliktischer Haftung

In Bezug auf die KlientInnen

- Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Träger mit der (möglichen) Konsequenz, dass das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird
- Ggf. Schadensersatzansprüche aus vertraglicher wie deliktischer Haftung

Prof. Dr. Rolf Jox

## Satelliten-Symposium

### „Gewalt in der Pflege – vermeidbar?“

Zu 4.: Juristische Konsequenzen in den beiden Fällen?

Fall 1:

In Betracht kommt ein versuchter sexueller Übergriff, eine versuchte sexuelle Nötigung nach §§ 177 Abs. 1, 2 Nr. 3, Abs. 3 StGB und/oder eine sexuelle Belästigung nach § 184i Abs. 1 StGB. Entscheidend ist, was der Klient wollte – eine sexuelle Handlung durchführen oder nur eine sexuelle Belästigung?

Zivilrechtlich kommt neben möglichen Schadensersatzansprüchen (Sofern die Pflegekraft einen Schaden erleidet) die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Krankenhaus in Betracht.

Äußerung des Assistenzarztes: In Betracht kommt eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers der Pflegekraft (über den Erfüllungsgehilfen). Konsequenzen können ein Schadensersatzanspruch bzw. ein Unterlassungsanspruch der Pflegekraft sein.

Prof. Dr. Rolf Jox

## Satelliten-Symposium

### „Gewalt in der Pflege – vermeidbar?“

Zu 4.: Juristische Konsequenzen in den beiden Fällen?

Fall 2:

Verhalten des Pflegepersonals: „Etwas mit ihm machen wollen“, Setzen einer Spritze kann eine Körperverletzung darstellen, wenn das dazu nötige Einverständnis von Herrn Schluckebier fehlt. Zwangsbehandlung ist nur unter engen Voraussetzungen (vgl. § 1906a BGB) möglich.

Bei fortdauernder Weigerung zur Kooperation kommt die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der stationären Pflegeeinrichtung in Betracht.

Verhalten des Patienten: Strafrechtliche Relevanz: Möglich erscheint das Vorliegen einer Körperverletzung. Diese ist aber gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen der Notwehr gegeben sind. Davon abhängig bestehen oder bestehen keine zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche.

Prof. Dr. Rolf Jox

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Rolf Jox,  
Deutsches Institut für Sucht- und Präventionsforschung  
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen  
Wörthstraße 10  
D-50668 Köln  
Tel.: 0049 (0) 221-7757-159  
Fax: 0049 (0) 221-7757-180  
E-Mail: [r.jox@katho-nrw.de](mailto:r.jox@katho-nrw.de)